

GARANTIEBEREITSTELLUNGSVERTRAG
ZUR
VERBRIEFUNGSGARANTIE

Personennr. (DN) *** Vorgangs-ID ***

Dokument DA

1. Vertragsgegenstand

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dieses vertreten durch die Euler Hermes Aktiengesellschaft, Hamburg,

hat im Zusammenhang mit dem mit einer Finanzkreditdeckung des Bundes unter Personennr. (DN) *** /Vorgangs-ID *** /Personennr. (AK) *** besicherten Exportkreditvertrag (Exportkreditvertrag) zwischen

*** (**Gewährleistungsnehmer**)

und *** (Exportkreditnehmer) zum Zweck der Refinanzierung bei *** (Begünstigter) eine Verbriefungsgarantie übernommen.

Mit der Verbriefungsgarantie verpflichtet sich der Bund, auf erste schriftliche Anforderung des Begünstigten jeden unter dem Refinanzierungsvertrag geschuldeten Betrag zu zahlen. Zur Inanspruchnahme der Leistungen des Bundes aus der Verbriefungsgarantie ist ausschließlich der Begünstigte berechtigt.

Die nachfolgenden Vertragsbestimmungen regeln die Vertragsbeziehung zwischen Gewährleistungsnehmer und Bund in Bezug auf die Bereitstellung der Verbriefungsgarantie.

Soweit nicht durch diese Vertragsbestimmungen abgeändert oder ergänzt, gelten im Übrigen zwischen Bund und Gewährleistungsnehmer die Verpflichtungen aus den Allgemeinen Bedingungen (FKG).

2. Freistellungsverpflichtung

- a) Der Gewährleistungsnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Gewährleistungsfall unter der Verbriefungsgarantie nicht eintritt und somit der Bund nicht aus der Verbriefungsgarantie in Anspruch genommen wird.

Der Gewährleistungsnehmer ist insoweit verpflichtet, bei Fälligkeit der mit der Verbriefungs-garantie garantierten Forderung ohne weitere Aufforderung selbst in voller Höhe des garan-tierten und geltend gemachten Betrages Zahlung an den Begünstigten zu leisten, sofern der Exportkreditnehmer nicht oder nicht rechtzeitig Zahlung leistet. Diese Verpflichtung ist abs-trakt und unabhängig vom Bestand der Forderung aus dem Exportkreditvertrag, der Forde-rung aus dem Refinanzierungsvertrag oder etwaigen vom ausländischen Schuldner gegen diese Forderung erhobenen Einwendungen.

- b) Hat der Bund gemäß Ziffer 1 der Verbriefungs-garantie Zahlung aus der Verbriefungs-garantie geleistet, weil der Gewährleistungsnehmer seine Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 2. a) nicht fristgerecht erfüllt hat, ist der Gewährleistungsnehmer unverzüglich zur voll-ständigen Erstattung des insoweit geleisteten Betrages zuzüglich aller dem Bund infolge der Inanspruchnahme durch den Begünstigten entstandenen Kosten verpflichtet. Diese Erstat-tungsverpflichtung tritt sofort ein und ist auf erstes Anfordern des Bundes zu erfüllen. Die hiernach zu zahlenden Beträge sind ab jeweiliger Fälligkeit mit dem anwendbaren Refinan-zierungszinssatz des Bundes zu verzinsen. Der Gewährleistungsnehmer kann gegen diese Erstattungsverpflichtung keine Einreden erheben. Weitergehende Ansprüche des Bundes, die durch Pflichtverletzungen des Gewährleistungsnehmers begründet werden, bleiben un-berührt.

3. Vorrang der Haftung aus der Verbriefungs-garantie

Der Bund wird unter der Finanzkreditdeckung das Entschädigungsverfahren für diejenigen Raten des Exportkreditvertrages durchführen, die der Gewährleistungsnehmer in Erfüllung seiner Frei-stellungsverpflichtung gemäß Ziffer 2. a) an den Begünstigten gezahlt hat. Im Übrigen ist der Bund unter der Finanzkreditdeckung nicht zur Entschädigungsleistung verpflichtet, soweit und so-lange er aus der Verbriefungs-garantie in Anspruch genommen werden kann.

4. Übertragung der Forderung aus dem Exportkreditvertrag sowie etwaiger Sicherheiten

- a) Der Gewährleistungsnehmer hat die Forderung aus dem Exportkreditvertrag an den Begüns-tigten abzutreten. Wurde die Forderung aus dem Exportkreditvertrag still an den Begünstig-ten abgetreten, ist der Gewährleistungsnehmer im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfah-rens über sein Vermögen auf Verlangen des Bundes zur Offenlegung der Abtretung ver-pflichtet.
- b) Der Abschluss des Abtretungsvertrages ist dem Bund anzuzeigen.
- c) In dem Fall, dass sich der Abtretungsvertrag als nicht rechtlich wirksam erweisen sollte, hat der Gewährleistungsnehmer die Forderung aus dem Exportkreditvertrag als Treuhänder für den Begünstigten zu halten. Hierfür hat er die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Be-günstigten zu treffen.
- d) Etwaige für die Forderung aus dem Exportkreditvertrag bestellte Sicherheiten hat der Ge-währleistungsnehmer ebenfalls als Treuhänder für den Begünstigten zu halten, soweit diese nicht bereits zusammen mit der Forderung aus dem Exportkreditvertrag auf den Begünstig-ten übergehen. Ziffer 4. c) S. 2 gilt entsprechend.

5. Fortbestehen der Verpflichtungen aus den Allgemeinen Bedingungen

Auch soweit die Rechte und Ansprüche aus dem Exportkreditvertrag nach Ziffer 4. auf den Begünstigten übertragen wurden, gelten die Verpflichtungen des Gewährleistungsnahmers aus den Allgemeinen Bedingungen (FKG) unverändert fort. Insbesondere bleibt die Verpflichtung des Gewährleistungsnahmers zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Exportkreditvertrages einschließlich der Vornahme von Maßnahmen der Schadensvermeidung und -minderung sowie zur Verwaltung und Verwaltung der Sicherheiten in vollem Umfang bestehen.

6. Übergang der Forderung aus dem Exportkreditvertrag auf den Bund

- a) Gemäß Ziffer 4. der Verbriefungsgarantie ist nach Inanspruchnahme aus der Verbriefungsgarantie die Forderung aus dem Exportkreditvertrag einschließlich der Ansprüche auf Zinsen und Verzugszinsen für die Zeit nach Inanspruchnahme aus der Garantie in entsprechender Höhe auf den Bund zu übertragen, soweit dies rechtlich möglich ist und keine vorrangigen Rechte Dritter an der Forderung bestehen. Der Gewährleistungsnahmer ist auch dann zur Übertragung der Forderung aus dem Exportkreditvertrag auf den Bund verpflichtet, wenn er in Erfüllung seiner Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 2. a) selbst Zahlung an den Begünstigten geleistet hat.
- b) Der Bund wird die Forderung aus dem Exportkreditvertrag auf den Gewährleistungsnahmer zurückübertragen, soweit dies für die Durchführung von Maßnahmen des Forderungseinzugs oder der Rechtsverfolgung durch den Gewährleistungsnahmer erforderlich ist. Soweit jedoch die gemäß Ziffer 4. der Verbriefungsgarantie auf den Bund übertragene Forderung aus dem Exportkreditvertrag nicht auf den Gewährleistungsnahmer zurückübertragen wird, sondern beim Bund verbleibt, wird der Bund dem Gewährleistungsnahmer im Entschädigungsverfahren unter der Finanzkreditdeckung nicht entgegenhalten, dass der Gewährleistungsnahmer nicht Inhaber der Forderung aus dem Exportkreditvertrag ist.

7. Vertragliche Regelungen zwischen Gewährleistungsnahmer und Begünstigtem

- a) Der Gewährleistungsnahmer hat den Refinanzierungsvertrag mit dem Begünstigten so zu vereinbaren, dass der Refinanzierungsvertrag in seinen wesentlichen Konditionen, insbesondere bzgl. der Kapital- und Zinsbeträge sowie des Tilgungsplans, mit dem Exportkreditvertrag übereinstimmt. Bei jeder Änderung des Exportkreditvertrages hat der Gewährleistungsnahmer eine entsprechende Änderung des Refinanzierungsvertrages mit dem Begünstigten zu vereinbaren, es sei denn, die Änderung ist unerheblich (und erfordert insoweit nicht gemäß § 15 Ziffer 2 AB (FKG) die Zustimmung des Bundes).
- b) Der Gewährleistungsnahmer hat ferner den Begünstigten vertraglich zu verpflichten, dass dieser
 - aa) alle erforderlichen Rechtshandlungen vornimmt, um nach Inanspruchnahme des Bundes oder des Gewährleistungsnahmers aus der Verbriefungsgarantie den Übergang der Forderung aus dem Exportkreditvertrag auf den Bund (Ziffer 4 der Verbriefungsgarantie) zu ermöglichen,und
 - bb) im Falle einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Verbriefungsgarantie alle beim Begünstigten nach dieser Inanspruchnahme eingehenden Zahlungen auf die Forderung aus dem Exportkreditvertrag unverzüglich an den Bund weiterleitet.

8. Entgelt

- a) Für die Übernahme der Verbriefungsgarantie wird ein einmaliges Entgelt erhoben. Hierfür wird der Entgeltsatz wie folgt berechnet: **0,00635** * Risikolaufzeit (in Jahren) + **0,0222**. Die Risikolaufzeit beginnt am *** <Datum der Ausstellung der VBG><späteres Datum>. Sie wird in Monaten ermittelt. Abschließend ist das Ergebnis auf vier Nachkommastellen kaufmännische zu runden. Der so errechnete Entgeltsatz in Prozent wird mit dem zu refinanzierenden Kapitalbetrag multipliziert.
- b) Das Entgelt wird <mit Aushändigung der Verbriefungsgarantie sofort> <am *** > fällig.
- c) Das Entgelt ist in der Vertragswährung der Finanzkreditdeckung zu zahlen.
- d) Bei Übernahme der Verbriefungsgarantie in Fremdwährung bzw. bei Aufhebung der Kursbegrenzung wird ein Zusatzentgelt von 10 % auf das gemäß Ziffer 8. a) errechnete Entgelt erhoben.
- e) Entgeltschuldner ist der Gewährleistungsnehmer.
- f) Wird die Verbriefungsgarantie nicht bzw. nicht über ihre gesamte Laufzeit zu Refinanzierungszwecken genutzt, wird Entgelt nicht erstattet.
- g) Stimmt der Bund gemäß § 18 der Allgemeinen Bedingungen (FKG) einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs der Finanzkreditdeckung zu und ändert sich hierdurch zugleich die Laufzeit der Verbriefungsgarantie oder der unter der Verbriefungsgarantie garantierte Betrag, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts für die Verbriefungsgarantie. Sofern der Bund nicht aus der Verbriefungsgarantie in Anspruch genommen wurde, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet, wobei von dem überzahlten Betrag eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Überzahlung, höchstens jedoch EUR 2.500,00 einbehalten wird. Zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale wird eine Vorfälligkeitsgebühr von 20 % des überzahlten Betrages einbehalten, wenn der Entgelterstattung eine vorzeitige Tilgung der Forderung aus dem Exportkreditvertrag zugrunde liegt.

9. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Garantiebereitstellungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Garantiebereitstellungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Streitigkeiten zwischen dem Bund und dem Gewährleistungsnehmer aus dem Garantiebereitstellungsvertrag sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig.

Hamburg, ***

Euler Hermes Aktiengesellschaft